

# Infektionsschutzkonzept für den Friedhof der Gemeinde Unterleinleiter während der Corona-Pandemie

Auf Grundlage der aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 15.12.2020 gibt die Gemeinde Unterleinleiter folgendes Infektionsschutzkonzept bekannt.

## Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen
2. Ausgeschlossene Personen
3. Information der Betroffenen
4. Maßnahmen zur Durchführung der Bestattungen
  - 4.1 Ort
  - 4.2 Teilnehmerzahl
  - 4.3 Hygienemaßnahmen
    - 4.3.1 Desinfektion
    - 4.3.2 Geöffnete Türen und Fenster
    - 4.3.3 Mund-Nasen-Bedeckung
    - 4.3.4 Erdwurf und Weihwassergaben
    - 4.3.5 Gemeindegesang
    - 4.3.6 Blumenwurf
    - 4.3.7 Kondolenzlisten

### **1. Vorbemerkungen**

Grundlage des Infektionsschutzkonzeptes für die Friedhöfe der Gemeinde Unterleinleiter sind die aktualisierten Informationen zur Durchführung von Bestattungen während der Corona-Pandemie nach der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) vom 15.12.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 737, BayRS 2126-1-15-G). Für Bestattungen sind die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 6 der 11. BayIfSMV entsprechend anwendbar. Diese werden durch die Allgemeinen Ausgangsbeschränkungen ergänzend reglementiert.

### **2. Ausgeschlossene Personen**

Ausgeschlossen vom Recht den Friedhof zu betreten sind Personen mit Corona assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur) sowie Personen mit Kontakt zu Corona-Erkrankten in den letzten 14 Tagen.

### **3. Information der Betroffenen**

Das Infektionsschutzkonzept für den Friedhof der Gemeinde Unterleinleiter wird über die Homepage der Gemeinde Unterleinleiter und über Aushänge an dem Friedhof bekannt gemacht.

Dem ortsansässigen Pfarramt geht es zu; ortsfremde Bestatter werden bei der Anmeldung einer Bestattung von der Friedhofsverwaltung oder dem gemeindlichen Bauhof informiert. Bei den Bestattungen während der Corona-Pandemie verpflichten sich die Durchführenden zur Einhaltung dieses Infektionsschutzkonzeptes.

### **4. Maßnahmen zur Durchführung der Bestattungen**

#### 4.1 Ort

Trauerfeiern können in der Leichenhalle sowie an den Grabstätten direkt stattfinden. Sie finden ab einer Teilnehmerzahl von 10 Personen ausschließlich an der Grabstätte statt.

#### 4.2 Teilnehmerzahl

§ 2 Satz 2 Nr. 9 der 11. BayIfSMV gibt als triftigen Grund die Wohnung zu verlassen an, bei Beerdigungen im engsten Familien- und Freundeskreis teilzunehmen. Darunter versteht man folgende Angehörige der verstorbenen Person: Ehegatt\*in, Lebenspartner\*in und oder Partner\*in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verlobte, Verwandte in gerader Linie (Eltern, Kinder), außerdem Großeltern, Schwiegereltern, Pflegeeltern, Geschwister, Geschwisterkinder und deren jeweilige Haushaltsangehörige.

Darüber hinaus ist nur Personal der Gemeinde, das Personal des Bestattungsunternehmens, ein Organist und der Geistliche/ freie Redner in der Friedhofshalle zugelassen.

In der Leichenhalle Unterleinleiter beträgt die zulässige Höchstteilnehmerzahl 6 Personen/ Sitzplätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Plätzen gewahrt wird; zwischen den Teilnehmern ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Es besteht Maskenpflicht.

Die übrigen Teilnehmer der Beisetzungsfeier halten sich währenddessen außerhalb des Leichenhauses/ Kolumbarium auf und erhalten erst dann nacheinander, unter Einhaltung der Abstandsregelung, Zutritt, wenn die engsten Angehörigen das Gebäude verlassen haben.

#### 4.3 Hygienemaßnahmen

##### 4.3.1 Desinfektion

Am Eingang der Leichenhallen ist ein Handdesinfektionsmittelspender aufgestellt. Vor Eintritt in die Gebäude sind die Hände an den bereitgestellten Desinfektionsspendern zu desinfizieren.

##### 4.3.2 Geöffnete Türen und Fenster

Die Türen der Leichenhallen bleiben während der gesamten Trauerfeier geöffnet, um ein Anfassen der Türen durch die Trauernden zu vermeiden. Vorhandene Fenster sind zu kippen. Es ist für eine ausreichende Belüftung zu sorgen.

##### 4.3.3 Mund-Nasen-Bedeckung

Auf dem Weg vom Leichenhaus zum Grab, am Grab und für die Dauer der gesamten Beisetzung ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Die Trauergäste haben, soweit sie nicht demselben Hausstand angehören, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.

##### 4.3.4 Erdwurf und Weihwassergaben

Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind nur den Geistlichen vorbehalten; vor einer Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person ist eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchzuführen.

##### 4.3.5 Gemeindegesang

Gemeindegesang ist untersagt.

##### 4.3.6 Blumenwurf

Blumenwurf ist gestattet, soweit es sich um selbst mitgebrachte Blumen der Teilnehmer handelt.

##### 4.3.7 Kondolenzlisten

Die Kondolenzlisten sind nur mit eigens mitgebrachten Schreibgeräten zu signieren.

All diese Maßnahmen sind leider notwendig, wichtig und dienen dem Schutz der Gesundheit von Menschen. Ihre Einhaltung ist für die Aufrechterhaltung des Friedhofsbetriebes unumgänglich. Es wird um Rücksichtnahme und Verständnis gebeten.

Unterleinleiter, 12.01.2021

  
1. Bürgermeister  
Alwin Gebhardt

